Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (8) der öffentlichen	**Amt / Zimmer** Bauamt
zu TOP ( ) der nichtöffentlichen	**Aktenzeichen:** 623.22 – De
Sitzung am: 15. März 2016	**Datum:** 07. März 2016

Tagesordnungspunkt: **Sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 Abs. 2 BauGB**

- Flst. Nr. 374/2, Gemarkung Hilzingen, Veräußerung und Eintragung einer Grundschuld

Der Gemeinde liegt ein notarieller Kaufvertrag über das Grundstück Flst. Nr. 374/2, Gemarkung Hilzingen, vor. Für das Grundstück soll eine Grundschuld bestellt werden. Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Ortsmitte".

In einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ein Vorkaufsrecht zu. In diesem Fall ist die Ausübung des Vorkaufsrechts jedoch nach § 26 Nr. 4 BauGB ausgeschlossen.

Gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bedarf im Sanierungsgebiet ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks sowie zur Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts, begründet wird, der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. (§ 145 Abs. 2 BauGB)

Aus Sicht der Verwaltung sind keine Gründe erkennbar, die es rechtfertigen, die Genehmigung zu versagen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Veräußerung des Flst. Nr. 374/2, Gemarkung Hilzingen, und die Eintragung einer Grundschuld wird genehmigt.

Christian Denzel
Sachgebietsleiter Bauverwaltung

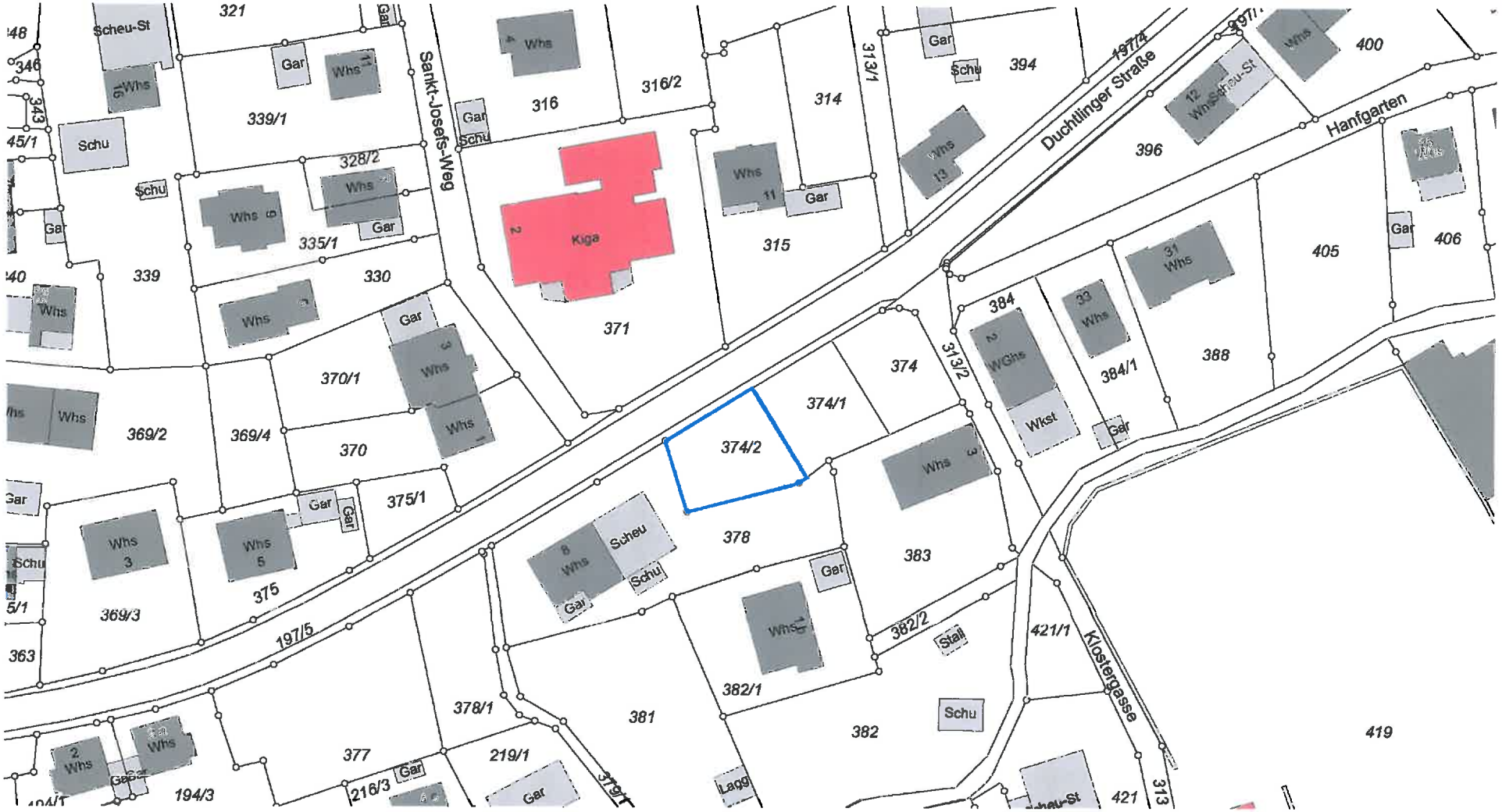
Sankt-Josefs-Weg
Duchtlinger Straße
Hanfgarten
Klostergasse
Kiga
Scheu-St
Schu
Gar
Whs
WGhs
Wkst
Stall
Lagg
321
339/1
328/2
335/1
339
330
316
316/2
314
313/1
315
371
394
396
400
405
406
384
384/1
388
374
374/1
374/2
313/2
370/1
370
369/2
369/4
375/1
375
369/3
378
383
382/2
382/1
381
382
421/1
419
378/1
377
219/1
216/3
194/3
363
197/5
197/4